

Donau Boot (Zusatzbestimmungen)

Nur gültig in Verbindung mit einer Donau-Jahreskarte
Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Einsatz des Wallerholzes ist verboten.

Uferangler dürfen bei der Ausübung der Fischerei nicht behindert werden.

Auf Zuruf ist den Kontrollorganen Folge zu leisten!

Das Boot muss beidseitig mit der Mitglieds-Nr. des Anglers deutlich sichtbar gekennzeichnet sein (Schriftgröße mindestens 10 cm)

In der Almergrube darf nur vom Boot ohne Motor geangelt werden. (Motor muss abgebaut sein)

In der Almergrube darf ein Echolot im Boot nicht mitgeführt werden.

2. Grenzen (siehe Kartenausschnitt)

Vom Boot aus darf im Hauptstrom der Donau nur ab der Osttangente stromabwärts sowie in der Almergrube geangelt werden.

Im unteren Altwasserbereich nach der Almergrube darf vom Boot aus nicht geangelt werden. Ab dem Überlauf der Almergrube ist das Angeln vom Boot aus untersagt.

3. Anzahl der Handangeln

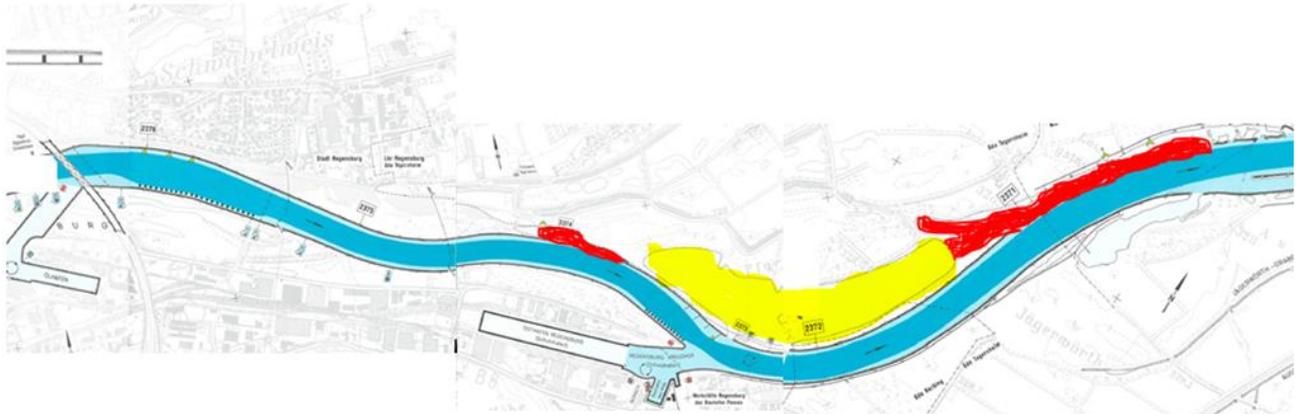
Das Angeln darf nur mit einer Handangel ausgeübt werden.

4. Sonstiges

Angelegte Boote dürfen keine Angelplätze behindern

Länger an Land angelegte Boote dürfen nur mit amtlicher Genehmigung abgestellt werden.

Das wilde Abstellen von Booten ist untersagt!



Dunkelblau = Bootsangeln (mit Motor)

Gelber Bereich = Bootsangeln (ohne Motor)

Roter Bereich = **kein Bootsangeln**

Grenzen:

Bereich für das Bootsangeln

Brücke „Osttangente“ bis

untere Grenze bei Donaustauf